

Bericht der Schulturnkommission Graubünden an das Erziehungsdepartement

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **15 (1955-1956)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht **der Schulturnkommission Graubünden** **an das Erziehungsdepartement**

Allen Konferenzvorständen ging unlängst der Bericht der kantonalen Schulturnkommission über das Schulturnen in Graubünden zu. Darin stellt die STK den heutigen Stand dieses Erziehungsgebietes eingehend fest und kommt zum betrüblichen Schluß, daß dieser den Anforderungen im allgemeinen nicht mehr genügt. Ein Hauptgrund wird darin gesehen, daß im Großteil unserer Schulen die Voraussetzungen an Anlagen, Geräten und Einrichtungen nicht oder nur unzulänglich erfüllt sind.

Der letzte Teil des Berichtes wird nachfolgend der ganzen Lehrerschaft zur Kenntnis gebracht. Er enthält die *konkreten Vorschläge*, die die STK dem kant. Erziehungsdepartement unterbreitet.

Damit ergeht an alle Konferenzen die Bitte, diese Vorschläge eingehend zu prüfen und die Resultate ihrer Beratungen der kant. Schulturnkommission schriftlich zur Verfügung zu stellen. Wir danken für die Mitarbeit!

Vorschläge der Schulturnkommission

Im ersten Teil ihrer Eingabe hat die STK die mit Bezug auf den heutigen Stand des Schulturnens notwendigen *Feststellungen* gemacht. Im weitern hat sie sich der Aufgabe unterzogen, wieder einmal mehr die *Gründe* aufzuzeigen, die eine Erklärung für den unbefriedigenden Zustand bilden können. Unsere Kommission erachtet es als ihre Pflicht, in einem abschließenden Teil ihrer Eingabe das Erziehungsdepartement und die hohe Regierung auch auf *Mittel und Wege* hinzuweisen, die eine Besserung der festgestellten Zustände im Turnunterricht in den Volksschulen Graubündens herbeiführen können. Dabei gestatten wir uns, gleich vorweg zu nehmen, daß eine Besserung auf dem Gebiete des Schulturnens vor allem abhängig ist von einer angemessenen finanziellen Unterstützung dieser Belange, sei es mit Bezug auf die Schaffung oder Verbesserung von Turnanlagen in den Gemeinden, sei es durch finanzielle Beihilfe an die Durchführung von Weiterbildungskursen für die Lehrer und die Turnberaterkurse und weitere noch zu erwähnende Maßnahmen zur Hebung des Schulturnens im Kanton Graubünden.

Die STK steht einmütig unter dem Eindruck berechtigter Sorge um den Stand des Turnens an unseren Volksschulen und die Entwicklung auf diesem Erziehungsgebiet. Sie erwartet, daß durch die zuständigen Behörden des Kantons diejenigen Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, eine Besserung der Verhältnisse im Schulturnen herbeizuführen. Nach eingehender Prüfung der ganzen Angelegenheit und nach reiflichen Überlegungen, speziell in bezug auf *die praktische Durchführbarkeit*, kommt die STK zu folgenden Schlüssen und stellt diese in Form *konkreter Vorschläge* zur Verfügung. Dabei bitten wir dringend, diese einer möglichst baldigen Verwirklichung entgegenzuführen.

1. *Das Obligatorium für das Knabenturnen auf allen Stufen* (wie bisher) für Primarschulen bis 32 Schulwochen:

mindestens 2 einzelne Turnstunden und gelegentliche Spielnachmittage, Skitouren oder Wanderungen,

für Primarschulen mit 32 und mehr Schulwochen:

3 Turnstunden in mindestens 3 Übungen und gelegentliche Spielnachmittage, Skitouren oder Wanderungen,

für Sekundarschulen:

3 Turnstunden in mindestens 3 Übungen und gelegentliche Spielnachmittage, Skitouren und Wanderungen.

(Siehe eidg. Verordnungen und Regulativ des Kl. Rates Graub.)

2. *Das Obligatorium für das Mädchenturnen auf allen Stufen*

für alle Schulstufen und alle Klassen mindestens 2 Wochenstunden, erteilt in mindestens 2 einzelnen Übungen, innerhalb der normalen Schulzeit, und nach Möglichkeit gelegentliche Spielnachmittage oder Wanderungen.

Der Unterricht kann bis zur 4. Klasse gemeinsam mit den Knaben, soll aber spätestens ab 5. Klasse gesondert erteilt werden.

(Siehe eidg. Knaben- und Mädchenturnschule.)

3. *Organisation und Durchführung.*

a) Den Turnunterricht erteilen grundsätzlich die betreffenden Lehrer.

Für die Knaben wenn immer möglich der Klassenlehrer oder die Lehrerin. Wenn dies alters- oder gesundheitshalber nicht mehr möglich, ist ein Fächeraustausch mit jüngerer Lehrkraft vorzunehmen.

Für die Mädchen die Lehrerinnen oder Lehrschwestern der Gemeinde, sonst Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen oder besonders dazu ausgebildete Leiterinnen. Wenn keine dieser Möglichkeiten bestehen, der Klassenlehrer.

b) Oben angeführte *Minimal-Stundenzahlen* sind in den Stundenplan fest einzutragen und regelmäßig durchzuführen.

c) Die Aufteilung der vorgeschriebenen Turnstunden in mindestens *30-Minuten-Lektionen* wird (besonders für die Unterstufe) empfohlen (Auflockerung, tägliche Turnlektion).

d) Die Durchführung von *Spielnachmittagen, Skitouren oder Wanderungen und wo möglich Schwimmunterricht* (mit der ganzen Schule) wird, als zusätzliche Ergänzung, empfohlen.

e) Die *Schüler-Unfallversicherungen* sind auf den Turnunterricht, auch im erweiterten Sinne nach d), auszudehnen.

f) *Dispensationen* vom Turnunterricht nimmt der Schul- oder Hausarzt gemäß Verfügung des EMD vom 1. 3. 45 vor.

g) *Die Schulturnprüfungen* (Schulendprüfungen) der Knaben: wie bisher. Diese sind für alle Knaben gemäß Verordnung des Bundes obligatorisch, und zwar jeweils im 15. Altersjahr, ungeachtet von Schulstufe und Klasse. (Siehe Weisungen der STK in diesem Blatt.)

4. *Die Turneinrichtungen in den Schulen* (eidg. Normalien).

Die Herausgabe der *Neuen Normalien für den Kanton Graubünden* ist notwendig und dringlich (Entwurf des Hochbauamtes und der STK). Unerläßlich sind darin differenzierte Minimal-Anforderungen für verschiedene Verhältnisse, überdies die periodische *Kontrolle* durch Schulinspektor, Turnberater und STK sowie die *Beratung* durch den kant. Turnberater. Die zusätzliche *Subventionierung* dieser Anlagen muß geregelt werden, und zwar:

- a) im Rahmen der ordentlichen Kredite,
- b) durch zusätzliche Beiträge aus Sporttoto-Mitteln,
- c) durch Beschaffung von einfachen, billigen Turn- und Spielgeräten (STK, kant. TB in Verbindung mit VU und wo möglich auch mit Turn- und Sportvereinen und -verbänden).

5. *Die Aus- und Weiterbildung der Lehrerschaft aller Schulstufen.*

a) Primarlehrer und -lehrerinnen erhalten die Ausbildung am Seminar. Sie werden gemäß Reglement über Patentierung geprüft. Die Sekundarlehrer haben sich zusätzlich über die Lehrbefähigung auf der III. Stufe auszuweisen.

Die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen werden an der Bündner Frauenschule für die Erteilung des Mädchenturnens ausgebildet und legen auch darin eine Abschlußprüfung ab.

b) Jede Turnunterricht erteilende Lehrkraft hat sich in regelmäßigen Abständen weiterzubilden (eidg. Verordnung und Richtlinien).

Dies kann geschehen:

- in Lehr-Turngruppen der Konferenzen oder Schulgemeinden,
- in Turn- oder Skikursen des Kantons oder der Konferenzen,
- in Turn- oder Skikursen des LTV Graubünden oder des SLTV,
- in eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen für Vorunterricht,
- durch aktive Mitgliedschaft in Turn- oder Sportvereinen, sofern die Arbeit dem Stoffplan und den Grundsätzen des Schulturnens entspricht.

Kommt eine Turnunterricht erteilende Lehrkraft dieser Verpflichtung nicht oder ungenügend nach, so kann sie das Erziehungsdepartement zur Teilnahme an einem dazu bestimmten Weiterbildungskurs verpflichten.

6. *Die Turninspektion in allen Schulstufen* (wie bisher).

Die Inspektion des Turnunterrichtes steht nach wie vor den Schulinspektoren zu. Sie überwachen die regelmäßige Einhaltung der im Stundenplan vorgesehenen Stunden für Knaben und Mädchen und vergewissern sich anhand von Turnlektionen über den erteilten Unterricht und über Vorhandensein und Zustand von Turnlokalen, -plätzen und -geräten.

7. Die Turnberatung (neu).

Die Beratung der Schulbehörden, der Schulinspektoren, der Lehrerschaft und der Konferenz-Turnberater in allen praktischen Fragen des Turnunterrichtes obliegt einem *kantonalen Turnberater*. Er steht in enger Zusammenarbeit mit allen am Schul- und Jugendturnen interessierten Instanzen und untersteht dem Erziehungsdepartement.

Dem kant. Turnberater obliegen besonders folgende Aufgaben:

- *In Zusammenarbeit mit Schulinspektoren und kant. Hochbauamt:* Beratung beim Bau von Turnlokalen und bei deren Ausstattung, Beratung für Turn- und Spielplätze und Turngeräte in Schule und VU, Anregung, Planung und Beschaffung einfacher, billiger Turngeräte.
- *In Zusammenarbeit mit Inspektoren und Konferenz-Turnberatern:* Organisation und Leitung von kantonalen Lehrer-Turn- und -Ski-kursen, Mithilfe bei der Leitung von Konferenz-Turn- und -Ski-tagen, Referate und Lektionen in Konferenzen und Elternabenden.
- *In Zusammenarbeit mit den Konferenz-Turnberatern:* Organisation und Abnahme der Schulturnprüfungen der Knaben, Durchführung von Turnlektionen in schwierigen Verhältnissen, Mithilfe bei der Durchführung von Spieltagen und Skitouren.
- *Zusammen mit Inspektoren, Schulbehörden und Lehrerschaft:* Beratungen in der Gestaltung des Turnunterrichtes für Knaben und Mädchen, besonders auch bei notwendig werdendem Fächeraustausch; Erteilen von Musterlektionen.
- *Im Auftrag des kantonalen Erziehungsdepartementes:* Berichterstattung über Turnanlagen, Instandstellung und Pflege; Erstellen von Stoffplänen, Arbeitsprogrammen, Anleitungen für die praktische Arbeit im Turnunterricht der Knaben und Mädchen.
- *In Zusammenarbeit mit Büro für Vorunterricht und Verbänden:* Anregen und Beraten von VU-Riegen in abgelegenen Talschaften, Beraten der VU-Leiter in den Fragen der Anlagen und Plätze, Referate und Aufklärung über Sinn und Ziele des VU.

8. Die Turnberater der Konferenzen (wie bisher).

Sie betreuen den ihnen zugeteilten Turnberater-Bezirk.

Sie sind die Vertrauensleute und Mitarbeiter der Schulturnkommission und des kant. Turnberaters in den Konferenzen.

Sie organisieren, zusammen mit dem kant. Turnberater, die Schulturnprüfungen und erstellen den jährlichen Turnberaterbericht.

9. Die kantonale Schulturnkommission (wie bisher).

Sie steht dem Erziehungsdepartement beratend zur Verfügung.

Sie organisiert und leitet (in der Regel jedes zweite Jahr) einen Turnberaterkurs.

Sie stellt dem Erziehungsdepartement bei Neuwahlen von Konferenz-Turnberatern Antrag.

Sie erstellt jährlich ein Kursbudget und sucht (in Verbindung mit dem kant. Turnberater) bei Bund und Kanton um die erforderlichen Mittel nach.

Sie erstellt alljährlich die Gesamtabrechnung über die Kurse.

In besondern Fällen stellt sie dem Erziehungsdepartement Bericht und Antrag.

10. Für die *Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel* zur notwendigen Sanierung unseres Schulturnens erachtet die STK nachbezeichnete Voraussetzungen als unerlässlich und schlägt vor:

a) die Rückgängigmachung der finanziellen Streichungen und Kürzungen auf dem Gebiete des Schulturnwesens (d. h. Einsetzung angemessener Beiträge für Lehrerturnkurse, Turnberaterwesen, Schulturnkommission und allgemeine Aufwendungen für den Turnunterricht in den Volksschulen),

durch Gewährung der erforderlichen Mittel auf dem ordentlichen Budgetwege und

b) durch Abzweigung von *jährlich 20 % aus dem kantonalen Sporttotergebnis zur Förderung des Schulturnens.*

Nachdem es in andern Kantonen möglich ist, aus dem Sporttoteranteil namhafte Beiträge für die Belange des Schulturnens regelmäßig abzuzweigen, dürfte dieser Weg auch im Kanton Graubünden gangbar sein, und dies wohl gerade im Kanton Graubünden, wo alle andern Mittel fehlen.

Sehr geehrter Herr Erziehungschef!

Wir empfehlen damit unsere Eingabe Ihrer wohlwollenden Prüfung und Behandlung. Wenn diese nun über den üblichen Umfang solcher Eingaben hinausgewachsen ist, so fühlten wir uns doch verantwortlich, Ihnen genügend Material und ausführliche Vorschläge zu unterbreiten. Nach all den grundsätzlichen Erwägungen brauchen wir wohl nicht zu unterstreichen, daß es uns in der ganzen Angelegenheit darum geht, unserer *ganzen Bündner Jugend, allen Mädchen und Buben*, eine ihnen gemäße und für sie *doppelt notwendige Leibeserziehung in der Schule* nicht länger vorenthalten zu müssen.

Wir ersuchen Sie dringend, die u. E. gangbaren Wege im Interesse der *Volksgesundheit* zu beschreiten und mit den Grundsätzen der *Gesamterziehung* auch bei uns Ernst zu machen. An unserer Mitarbeit soll es dabei auch weiterhin nicht fehlen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, die Zusicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Die Schulturnkommission des Kantons Graubünden.